



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

18. September 2019

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB);
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA); Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD); Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif); Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
2. Umsetzung	5
2.1 Allgemeines.....	5
2.2 Aufteilung in mehrere Vorlagen.....	6
2.2.1 Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen	6
2.2.2 Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts	6
2.2.3 Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	6
2.2.4 Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren	6
3. Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen	6
3.1 Ausgangslage.....	6
3.2 Handlungsbedarf	7
3.3 Erläuterungen zur Bestimmung.....	7
4. Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts	9
4.1 Ausgangslage.....	9
4.2 Handlungsbedarf	9
4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
4.3.1 Zu § 103 EG ZGB	10
4.3.2 Zu § 12 EG ZPO	10
5. Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) ...	11
5.1 Ausgangslage.....	11
5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
5.2.1 Zu § 4 EG ZPO	11
5.2.2 Zu § 22 EG ZPO	12
5.2.3 Zu § 23 EG ZPO	12
6. Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren.....	12
6.1 Allgemeines.....	12
6.2 Erläuterung zur Bestimmung.....	13
7. Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD).....	13
7.1 Ausgangslage.....	13
7.2 Erläuterungen zur Bestimmung.....	13
8. Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)	14
8.1 Ausgangslage.....	14
8.2 Erläuterungen zur Bestimmung.....	14
9. Auswirkungen.....	15
9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	15
9.1.1 Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen	15
9.1.2 Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren	16
9.2 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Umwelt und die Wirtschaft	17
9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	17
9.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	17
10. Weiteres Vorgehen	17
11. Geplante Anträge an den Grossen Rat	17
11.1 Gesetzesänderungen	17
11.2 Dekretsänderungen.....	18

Zusammenfassung

Aufgrund verschiedener neuer Regelungen auf Bundesebene, aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Erfahrungen in der Praxis besteht diverser Anpassungsbedarf im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017, im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010, im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004, im Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 sowie im Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987. Dabei geht es um folgende sechs Themenbereiche:

- Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen:

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wird die gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen geschaffen. Die Kantone haben eine Stelle zu bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, das Vollzugsverfahren zu regeln sowie dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens nach zwölf Monaten nach Abschluss der Schutzmassnahme gelöscht werden.

- Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts:

Aufgrund der Modernisierung des Handelsregisterrechts und der damit verbundenen Revision des 30. Titels des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 sowie der Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 und der neuen Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg) besteht Anpassungsbedarf bei Verweisungen und Referenzen im kantonalen Recht.

- Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO):

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] vom 18. März 1994 kein Schlichtungsverfahren durchzuführen, weshalb die kantonalen Bestimmungen entsprechend anzupassen sind. Zudem besteht Präziserungsbedarf in zwei weiteren Bestimmungen des EG ZPO.

- Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren:

Das EG BGFA soll revidiert und die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Anwaltskommission für alle von ihr durchgeführten Verfahren eine Gebühr erheben kann.

- Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD):

Das VKD soll dahingehend revidiert werden, dass die Möglichkeit besteht, dass in Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und die Gerichte für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen können, die auch die Auslagen abdecken.

- Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif):

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll § 12 Anwaltstarif angepasst werden. Einerseits soll in Zivilverfahren das Bezirksgericht als erste Instanz und das Obergericht als Rechtsmittelinstanz über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Verfahren vor Bezirksgericht befinden und so den Betroffenen der bundesrechtlich erforderliche doppelte Instanzenzug zur Verfügung gestellt werden (§ 12 Abs. 1 Anwaltstarif). Andererseits hat im Bereich des Strafrechts die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Urteil und nicht in einem nachfolgenden separaten Beschluss zu erfolgen.

Das vorliegende Gesetzesprojekt beinhaltet verschiedene Themen. Damit der Grosse Rat und insbesondere die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Gelegenheit haben, ihren politischen Willen möglichst unverfälscht zum Ausdruck zu bringen (Grundsatz der Einheit der Materie), wird das Revisionsvorhaben in vier Gesetzesvorlagen unterteilt. Für die Dekretsänderungen, welche weder der Anhörung noch der Volksabstimmung unterliegen, werden dem Grossen Rat ebenfalls separate Anträge gestellt.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Aufgrund verschiedener neuer Regelungen auf Bundesebene besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf im kantonalen Recht: Einerseits wird mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 die gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung eines vom Gericht angeordneten Annäherungs- oder Rayonverbots bei häuslicher Gewalt und Stalking geschaffen. Die Kantone haben eine Stelle zu bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, das Vollzugsverfahren zu regeln sowie dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens nach zwölf Monaten nach Abschluss der Schutzmassnahme gelöscht werden. Andererseits besteht aufgrund der Modernisierung des Handelsregisterrechts und der damit verbundenen Revision des 30. Titels des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 sowie der Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 und der neuen Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg) Anpassungsbedarf bei Verweisungen und Referenzen im kantonalen Recht.

Ausserdem gibt die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung Anlass zur Anpassung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] vom 18. März 1994 kein Schlichtungsverfahren durchzuführen, weshalb die kantonalen Bestimmungen entsprechend anzupassen sind. Zudem besteht Präzisierungsbedarf in zwei weiteren Bestimmungen des EG ZPO.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis soll auch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004 revidiert und die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Anwaltskommission für alle von ihr durchgeführten Verfahren eine Gebühr erheben kann.

Zudem wird vorgeschlagen, dass in Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Reduktion des Aufwands bei einfachen Fällen eine Pauschalgebühr festlegen können, die auch die Auslagen abgeltet. Dazu ist eine neue Bestimmung im Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 vorgesehen.

Schlussendlich soll aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung § 12 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 angepasst werden. Einerseits soll in Zivilverfahren das Bezirksgericht als erste Instanz und das Obergericht als Rechtsmittelinstanz über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Verfahren vor Bezirksgericht befinden und so den Betroffenen der bundesrechtlich erforderliche doppelte Instanzenzug zur Verfügung gestellt werden (§ 12 Abs. 1 Anwaltstarif). Andererseits hat im Bereich des Strafrechts die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Urteil und nicht in einem nachfolgenden separaten Beschluss zu erfolgen. § 12 Abs. 2 Anwaltstarif soll daher aufgehoben werden.

2. Umsetzung

2.1 Allgemeines

Die vorliegende Revision betrifft verschiedene Themen und hat Änderungen von mehreren Gesetzen zur Folge.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung und namentlich bei einer allfälligen Volksabstimmung ist der Grundsatz der Einheit der Materie zu beachten. Dieser leitet sich aus dem Anspruch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf unverfälschte Willenskundgabe ab. Er gebietet, dass in

einer einzigen Vorlage nicht über mehrere Fragen abgestimmt wird, die ohne hinreichenden inneren Zusammenhang sind. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen vielmehr ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen können. Verletzt wird der Grundsatz der Einheit der Materie etwa dann, wenn mehrere politische Ziele miteinander verkoppelt werden (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 129 I 366; ULRICH HÄFELIN / WALTER HALLER / HELEN KELLER / DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2016, Rz. 1388 ff.; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, S. 700 ff.).

Vor dem Hintergrund einer möglichen Volksabstimmung werden deshalb die mit dem vorliegenden Revisionsvorhaben verbundenen Gesetzesänderungen in vier Vorlagen aufgeteilt. Damit wird der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt. Für die Dekretsänderungen, welche weder der Anhörung noch der Volksabstimmung unterliegen, werden dem Grossen Rat ebenfalls separate Anträge gestellt.

2.2 Aufteilung in mehrere Vorlagen

Für die Gesetzesänderungen werden folgende vier Vorlagen unterbreitet:

2.2.1 Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen

Die erste Vorlage betrifft die kantonalen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen. Diese sollen in einem neuen § 4a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 geschaffen werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 3).

2.2.2 Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts

Die aufgrund der Änderungen auf Bundesebene im Bereich des Handelsregisterrechts notwendigen Anpassungen von Verweisungen beziehungsweise Referenzen im EG ZGB sowie in der EG ZPO werden in der zweiten Vorlage behandelt (vgl. nachfolgend, Ziffer 4).

2.2.3 Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Im EG ZPO sind weitere Änderungen notwendig aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach KVG. Ausserdem besteht bei zwei Bestimmungen Präzisionsbedarf. Diese Änderungen haben keinen thematischen Zusammenhang zu den ersten beiden Vorlagen, weshalb die Umsetzung in einer separaten Vorlage erfolgen soll (vgl. nachfolgend, Ziffer 5).

2.2.4 Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren

In der vierten Vorlage soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Anwaltskommission für alle von ihr durchgeführten Verfahren Gebühren erheben kann. Dazu ist eine Änderung des EG BGFA vorgesehen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6).

3. Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen

3.1 Ausgangslage

Am 14. Dezember 2018 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen verabschiedet. Mit diesem Bundesgesetz werden das ZGB, die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 sowie das Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927 angepasst. Dadurch sollen die Schwachstellen des geltenden Rechts behoben und Personen noch besser vor häuslicher Gewalt und Stalking geschützt werden.

Gemäss Art. 28b ZGB kann die betroffene Person auf dem zivilrechtlichen Weg gegen häusliche Gewalt und Stalking vorgehen. Die betroffene Person kann dazu beim Gericht Schutzmassnahmen wie ein Annäherungs- oder Rayonverbot beantragen. Um diese angeordneten Schutzmassnahmen besser durchsetzen zu können, wird mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in Art. 28c ZGB eine gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung (sog. Electronic Monitoring, EM) bei häuslicher Gewalt und Stalking geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Tatperson dank der elektronischen Überwachung verstärkt an ein Annäherungs- oder Rayonverbot halten wird. Missachtet sie das Verbot, verbessert sich dank der Überwachung zumindest die Beweislage für das Opfer, da die Bewegungen der Tatperson aufgezeichnet werden. Die elektronische Überwachung kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden und um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden (Art. 28c Abs. 2 ZGB).

3.2 Handlungsbedarf

Im kantonalen Recht besteht in Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit der elektronischen Überwachung Handlungsbedarf. Gemäss Art. 28c Abs. 3 ZGB haben die Kantone eine Stelle zu bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist und das Vollzugsverfahren zu regeln. Die Kantone haben ausserdem dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden.

Die neue Bestimmung auf Bundesebene (Art. 28c) befindet sich im ersten Teil des ZGB, dem Personenrecht. Die neue kantonalrechtliche Bestimmung zur Umsetzung des Bundesrechts soll entsprechend im EG ZGB unter "2. Personenrecht" in einem neuen § 4a geschaffen werden. Die Änderungen auf Bundesebene treten am 1. Juli 2020 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmung über die elektronische Überwachung. Art. 28c ZGB tritt erst auf den 1. Januar 2022 in Kraft, damit die Kantone genügend Zeit für die erforderlichen Vorbereitungen und die Schaffung der kantonalen Rechtsgrundlagen haben.

3.3 Erläuterungen zur Bestimmung

§ 4a EG ZGB Elektronische Überwachung

¹ Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung zuständig (Art. 28c Abs. 1 ZGB).

² Vor Anordnung der elektronischen Überwachung prüft das zuständige Gericht zusammen mit dem Amt für Justizvollzug deren Vollziehbarkeit. Den rechtskräftigen Anordnungsentscheid stellt es dem Amt für Justizvollzug umgehend zu.

³ Das Amt für Justizvollzug kann für die Prüfung der Vollziehbarkeit sowie für die Einrichtung und den Unterhalt der elektronischen Überwachung die Polizei beziehen.

⁴ Das Amt für Justizvollzug teilt dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht alle festgestellten Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme spätestens am nachfolgenden Werktag mit.

⁵ Das Amt für Justizvollzug erstattet dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungsmassnahme Bericht über die Mitwirkung und die Einhaltung der Vollzugsregeln durch die überwachte Person.

⁶ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Höhe der gemäss gerichtlichen Auflage von der überwachten Person zu tragenden Kosten durch Verordnung.

Absatz 1:

Seit dem 1. Januar 2018 betreibt das Amt für Justizvollzug die elektronische Überwachung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bei erwachsenen Personen und im Bereich des Jugendstrafrechts sowie ausnahmsweise im Bereich strafrechtlicher oder strafprozessualer Rayonverboten und strafprozessualen Ersatzmassnahmen. Die elektronische Überwachung wird im Fachbereich Kurzvollzug der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe betrieben. Es ist naheliegend und sachgerecht, wenn im Sinne der Bündelung der Ressourcen und des Fachwissens auch der Vollzug der elektronischen Überwachung zivilrechtlicher Schutzmassnahmen (Annäherungs- und Rayonverbote) durch das Amt für Justizvollzug erfolgt.

Das Amt für Justizvollzug wird einzig für die technische Überwachung und den Vollzug des zivilrechtlichen Verbots zuständig sein. Für Fragen und Anliegen, welche das angeordnete Verbot an sich betreffen, ist das anordnende Gericht zuständig.

Absatz 2:

Vorgängig zur Anordnung durch das Gericht soll dieses zusammen mit dem Amt für Justizvollzug prüfen, ob das vorgesehene Verbot technisch überwacht werden kann. Die technische Umsetzbarkeit könnte beispielsweise nicht gegeben sein, wenn der Perimeter des vorgesehenen verbotenen Ortes zu ungenau umschrieben ist oder zu viele verschiedene verbotene Orte aufgeführt sind. Auch kann es sein, dass der GPS-Empfang zu gering ist. In der Regel dauert die Prüfung der technischen Vollziehbarkeit zwei bis drei Arbeitstage. Damit das Amt für Justizvollzug die elektronische Überwachung vollziehen kann, muss zudem das urteilende Gericht diesem den rechtskräftigen Entscheid zustellen.

Absatz 3:

Im strafrechtlichen oder strafprozessualen Anwendungsbereich der elektronischen Überwachung erfolgt diese entweder aufgrund eines ausdrücklichen Gesuchs der betroffenen Person (beim Vollzug einer Freiheitsstrafe zwischen 20 Tagen und zwölf Monaten gemäss Art. 79b StGB) oder zumindest in deren Interesse (als Ersatzmassnahme anstelle einer Untersuchungshaft gemäss Art. 237 der Schweizerischen Strafprozessordnung [Strafprozessordnung, StPO] vom 5. Oktober 2007). In diesen Fällen liegt daher eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person vor. Anders hingegen ist die Situation beim Vollzug der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen. Diese werden in der Regel gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person angeordnet. Es ist daher regelmässig mit erheblichem Widerstand bei der Prüfung der technischen Umsetzbarkeit und vor allem der Einrichtung und dem späteren Unterhalt der elektronischen Überwachung zu rechnen. Das Amt für Justizvollzug soll daher hierfür die Polizei beiziehen können.

Absatz 4:

Das Amt für Justizvollzug betreibt im Rahmen der elektronischen Überwachung keine Echtzeitüberwachung mittels einer Überwachungszentrale. Eine solche wäre einerseits unverhältnismässig teuer und andererseits wäre die Interventionszeit beim aktuellen Stand der Technik immer noch zu lang, so dass sich die anordnende Behörde, aber auch die allenfalls zu schützende Person in einer falschen Sicherheit wägen würden. Auch die Regelung in Art. 28c ZGB sieht keine aktive Überwachung in Echtzeit, sondern eine passive Überwachung vor. Die Daten werden aufgezeichnet und durch die Vollzugsbehörde nachträglich ausgewertet. Eine sofortige Intervention findet nicht statt (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 11. Oktober 2017, in Bundesblatt [BBl] 2017, S. 7345 f.).

Bei einem Verstoss gegen das auferlegte Verbot beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme ist vorgesehen, dass das Amt für Justizvollzug spätestens am nächsten Arbeitstag eine Meldung an das die elektronische Überwachung anordnende Gericht macht.

Absatz 5:

Neben der Meldung über allfällige Verstösse gegen die zu überwachenden Verbote (vgl. § 4a Abs. 4 EG ZGB) soll das Amt für Justizvollzug dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungsdauer einen kurzen Bericht betreffend die Kooperationsbereitschaft und die Einhaltung der Regeln durch die überwachte Person erstatten, damit das Gericht über eine allfällige Verlängerung der Massnahme entscheiden kann (Art. 28c Abs. 2 ZGB).

Absatz 6:

Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet werden und sind spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme zu löschen (vgl. Art. 28c Abs. 3 ZGB). Da das Amt für Justizvollzug die Technik für den Vollzug einer elektronischen Überwachung nicht selber betreibt, sondern von einem anderen Kanton bezieht, hat dieses zwar Zugriff und Einsicht in die Daten. Die Daten selber befinden sich aber auf einem ausserkantonalen Server, weshalb sie vom Amt für Justizvollzug nicht selber gelöscht werden können. Das Amt für Justizvollzug hat aber sicherzustellen, dass die Daten gelöscht werden.

Absatz 7:

Gemäss Art. 28c Abs. 4 ZGB kann das Gericht die Kosten der elektronischen Überwachung der überwachten Person auferlegen. Es wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat die Höhe dieses Kostenanteils durch Verordnung regelt. Vorgesehen ist eine Regelung in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB) vom 17. September 2017. Sinnvoll erscheint, dass dieser Betrag gleich hoch ist, wie der pauschale Kostenanteil pro Vollzugstag im Bereich der strafrechtlichen Vollzugsform der elektronischen Überwachung anstelle einer Freiheitsstrafe nach Art. 79 StGB. Der pauschale Kostenanteil pro Vollzugstag ist in § 99 Abs. 2 lit. c der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003 geregelt und beträgt derzeit Fr. 30.–. Zusätzlich soll die überwachte Person auch die Kosten für den Festnetzanschluss oder für den Mobilfunkempfang tragen (analog § 99 Abs. 1^{bis} SMV). Die Details wie z.B. Rechnungsstellung sollen ebenfalls in der V EG ZGB geregelt werden.

4. Änderungen im Bereich des Handelsregisterrechts

4.1 Ausgangslage

Der Bund modernisiert das Handelsregisterrecht. Die umfassende Revision des 30. Titels des OR wurde am 17. März 2017 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2017 abgelaufen. Die Änderung der HRegV und die neue GebV-HReg sollen zusammen mit den Änderungen des OR in Kraft treten. Der Bund führte im Frühjahr 2019 ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der HRegV durch. Wann die neuen Bestimmungen in Kraft treten sollen, wurde vom Bund noch nicht festgelegt.

4.2 Handlungsbedarf

Aufgrund der Änderung der Bestimmungen des Handelsregisterrechts im OR und in der HRegV sind Verweisungen beziehungsweise Referenzen im EG ZGB und im EG ZPO anzupassen. Es ist vorgesehen, die Bestimmungen im kantonalen Recht auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen, da dann die Bestimmung auf Bundesebene betreffend elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Verboten in Kraft tritt und die kantonalen Ausführungsbestimmungen im EG ZGB ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten müssen. Die Bestimmungen betreffend das Handelsregisterrecht auf Bundesebene werden aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem 1. Januar 2022 in Kraft treten. Da es sich lediglich um Anpassungen von Verweisen beziehungsweise Referenzen handelt, kann bis zum Inkrafttreten der kantonalen Bestimmungen bei Inkrafttreten der Bundesregelungen jeweils ein Hinweis

in einer Fussnote in der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) aufgenommen werden.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.3.1 Zu § 103 EG ZGB

§ 103 EG ZGB Handelsregisteramt

¹ Das Handelsregisteramt des Kantons Aargau führt das Handelsregister (Art. ~~927~~ 928 OR).

² ~~Das zuständige Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt (Art. 927 Abs. 3 OR).~~

Absatz 1:

Gemäss Art. 927 Abs. 1 des geltenden OR wird in jedem Kanton ein Handelsregister geführt. Mit der Revision des OR verschiebt sich die Bestimmung; in Art. 928 Abs. 1 nOR wird geregelt, dass die Führung der Handelsregisterämter den Kantonen obliegt. Der Verweis in § 103 Abs. 1 EG ZGB ist entsprechend anzupassen (Art. 928 OR statt Art. 927 OR).

Absatz 2:

Nach Art. 927 Abs. 3 des geltenden OR haben die Kantone die Amtsstellen, denen die Führung des Handelsregisters obliegt, und eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Mit der Revision des OR wird diese Bestimmung aufgehoben. Auf eine kantonale Aufsichtsbehörde kann verzichtet werden, da die fachliche Aufsicht durch den Bund erfolgt und die administrative Aufsicht ohnehin durch die hierarchisch vorgesetzten Stellen wahrgenommen wird. § 103 Abs. 2 EG ZGB kann daher ersatzlos gestrichen werden.

4.3.2 Zu § 12 EG ZPO

§ 12 EG ZPO Handelsgericht; Kollegialgericht

¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über

- a) Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a–d, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,
- b) ~~Beschwerden gemäss Art. 165 der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007~~ Art. 942 Abs. 2 des Obligationenrechts.

Der Bund hat die Überführung der Bestimmung des heutigen Art. 165 HRegV (kantonale Rechtsmittel gegen Entscheide des Handelsregisteramts an ein oberes Gericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz) auf Gesetzesstufe in Art. 942 Abs. 2 nOR beschlossen, weshalb die Zuständigkeitsregel (Handelsgericht) in § 12 Abs. 2 EG ZPO anzupassen und auf Art. 942 Abs. 2 OR statt Art. 165 HRegV zu verweisen ist.

5. Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

5.1 Ausgangslage

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Streitigkeiten gemäss Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach KVG) kein Schlichtungsverfahren durchzuführen. § 4 EG ZPO ist entsprechend anzupassen (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.2.1). Ausserdem besteht Präzisionsbedarf in §§ 22 und 23 EG ZPO (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.2.2 und 5.2.3).

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.2.1 Zu § 4 EG ZPO

§ 4 EG ZPO Schlichtungsbehörden

¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 Abs. 1 lit. a sind

~~e) ein Mitglied des Versicherungsgerichts in Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.~~

Zu Beginn von Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. § 3 Abs. 1 lit. a EG ZPO ist in der geltenden Fassung nicht korrekt wiedergegeben, da die Nennung von Absatz 1 fehlt. Mit der vorliegenden Revision wird dieser Fehler korrigiert und der Verweis auf § 3 Abs. 1 lit. a EG ZPO angepasst.

Gemäss Art. 7 ZPO können die Kantone ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach KVG zuständig ist. Der Kanton Aargau hat davon Gebrauch gemacht und in § 14 EG ZPO das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO für zuständig erklärt. Grundsätzlich geht jedem Entscheidverfahren nach ZPO ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsbehörde voraus (Art. 197 ZPO). Die ZPO sieht jedoch in Art. 198 diverse Ausnahmen vor, bei welchen ein Schlichtungsverfahren entfällt und das Verfahren direkt beim zuständigen Gericht einzuleiten ist. Das Schlichtungsverfahren entfällt nach Art. 198 lit. f ZPO auch bei Streitigkeiten, für die nach Art. 5 und 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist. Art. 7 ZPO, welcher neben Art. 5 und 6 ZPO ebenfalls eine einzige kantonale Instanz vorsieht, ist im Ausnahmekatalog von Art. 198 ZPO nicht enthalten.

Das Bundesgericht hält im Urteil vom 18. September 2012 (BGE 138 III 558) fest, dass es sich um ein offensichtliches Versehen des Gesetzgebers handle, dass Art. 7 ZPO nicht gleich wie Art. 5 und 6 ZPO im Ausnahmekatalog in Art. 198 ZPO aufgeführt werde. Gemäss Bundesgericht liegen keine Anhaltspunkte für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor. Es sei nicht ersichtlich, weshalb für die von den Kantonen als einzige kantonale Instanz eingesetzten (Sozial-) Versicherungsgerichte nicht die gleiche Ausnahmeregelung in Bezug auf ein vorgängiges Schlichtungsverfahren gelten sollte wie für Art. 5 und 6 ZPO. Bei Streitigkeiten betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung handle es sich ebenfalls um eine Spezialmaterie, die ein besonderes Fachwissen erfordere. Ein solches könne von einer nichtspezialisierten Schlichtungsbehörde nicht vorausgesetzt werden, was eine unterschiedliche Behandlung von Art. 5, 6 und 7 ZPO nicht rechtfertige. Hinzu komme, dass der Schlichtungsbehörde nach Art. 212 ZPO bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.– selbständige Entscheidkompetenz zukomme, womit für geringfügige Streitigkeiten ein doppelter Instanzenzug gegeben wäre, was Sinn und Zweck von Art. 7 ZPO widerspreche. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, für welche die Kantone eine einzige kantonale Instanz nach Art. 7 ZPO bezeichnet haben, sei daher kein vorgängiges Schlichtungsverfahren durchzuführen.

§ 4 Abs. 1 lit. e EG ZPO kann entsprechend gestrichen werden, da für Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird und entsprechend auch keine Schlichtungsbehörde zu bezeichnen ist.

5.2.2 Zu § 22 EG ZPO

§ 22 EG ZPO Unentgeltliche Rechtspflege und Nachzahlung

¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter des ~~das~~ in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² ~~Das~~ Die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter des Gerichts, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).

Gemäss § 16 Abs. 2 lit. e EG ZPO entscheidet die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter über die Bewilligung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege. Der heutige Wortlaut in § 22 Abs. 1 EG ZPO ist entsprechend unpräzise und soll dahingehend präzisiert werden, die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet. Zudem erweist es sich als sachgerecht, wenn auch die Anordnung der Nachzahlung in die Zuständigkeit der Instruktrionsrichterin beziehungsweise des Instruktrionsrichters fällt. § 22 Abs. 2 EG ZPO soll entsprechend angepasst werden.

5.2.3 Zu § 23 EG ZPO

§ 23 EG ZPO Unentgeltliche Mediation

¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter des ~~das~~ mit dem Verfahren befassten Gerichts.

² ~~Das~~ Die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter des mit dem Verfahren befassten Gerichts kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn
[...]

Gemäss § 16 Abs. 2 lit. h EG ZPO entscheidet die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter über die Bewilligung und den Entzug der unentgeltlichen Mediation. Der heutige Wortlaut in § 23 Abs. 1 und 2 EG ZPO ist daher unpräzise und dahingehend anzupassen, dass die Instruktrionsrichterin oder der Instruktrionsrichter des mit dem Verfahren befassten Gerichts über die Bewilligung der unentgeltlichen Mediation entscheidet. Gemäss § 23 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs. 2 E EG ZPO fällt auch hier die Anordnung der Nachzahlung in die Zuständigkeit der Instruktrionsrichterin oder des Instruktrionsrichters (vgl. oben, Ziffer 5.2.2).

6. Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren

6.1 Allgemeines

Gestützt auf § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 sind erstinstanzliche Verwaltungsverfahren unentgeltlich; abweichende Bestimmungen sind vorbehalten. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. September 2018 (WBE.2018.176) besteht aktuell im EG BGFA zwar eine gesetzliche Grundlage für das Erheben von Gebühren für die Anwaltsprüfungen und Disziplinarverfahren (vgl. § 19 EG BGFA). Es fehlt aber an einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Anwaltskommission für andere Verfahren, zum Beispiel für Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis. Die Anwaltskommission muss daher diese Verfahren unentgeltlich durchführen. Die Anwaltskommission hat über eine erhebliche Anzahl von Gesuchen der Anwaltschaft zu befinden. Seit Januar 2017 waren es über 60 Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll im EG BGFA die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Anwaltskommission für die von ihr durchgeführten Verfahren Gebühren erheben kann.

6.2 Erläuterung zur Bestimmung

§ 19 EG BGFA Gebühren und Entschädigung

~~¹ Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 1'000.– bis Fr. 3'500.– erhoben. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen näher.~~

~~² Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Disziplinarverfahren werden Gebühren von Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– erhoben.~~

^{2bis} Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren werden Gebühren von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Gebühren für die einzelnen Verfahren durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

§ 19 Abs. 2^{bis} EG BGFA:

Die Absätze 1 und 2 sollen gestrichen und in einem neuen Absatz 2^{bis} festgehalten werden, dass die Anwaltskommission für die von ihr durchgeführten Verfahren Gebühren von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erhebt. Dabei handelt es sich sowohl um die heutigen Gebühren für Anwaltsprüfungen und Disziplinarverfahren, aber auch für alle anderen Verfahren können mit der neuen Regelung Gebühren erhoben werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis, um Entscheide zur Zulassung zur Anwaltsprüfung oder für die Überprüfung eines Registereintrags. Auch andere Kantone haben eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Anwaltskommission erlassen (zum Beispiel Bern, Zürich und Luzern).

Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, die Höhe der Gebühren für die einzelnen Verfahren innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens durch Verordnung zu regeln. Konkret soll die Höhe der einzelnen Gebühren in § 16 der Anwaltsverordnung (AnwV) vom 18. Mai 2005 geregelt werden.

7. Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD)

7.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 424 Abs. 2 StPO können die Kantone zur Berechnung der Verfahrenskosten für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten. Davon hat der Kanton Aargau bisher noch keinen Gebrauch gemacht. In den meisten Straffällen bestehen die Auslagen nur aus Kosten für Fotokopien, Postspesen, Rückscheine etc. Der Aufwand für die Berechnung dieser Auslagen im Einzelfall ist unverhältnismässig gross. Entsprechend soll im VKD für einfache Fälle die Möglichkeit der Festlegung einer Pauschalgebühr verankert werden, welche auch die Auslagen abgeltet.

7.2 Erläuterungen zur Bestimmung

§ 21a VKD 8. Pauschalgebühren in einfachen Fällen

¹ Die zuständige Entscheidbehörde kann in einfachen Fällen innerhalb der Gebührenrahmen gemäss den §§ 16–18 sowie 20 und 21 Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen enthalten.

Mit der Einführung von § 21a VKD können in Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in einfachen Fällen eine Pauschalgebühr festlegen, die auch die Auslagen enthält. Damit entfällt der in diesen Fällen unverhältnismässige Aufwand für die Berechnung der Auslagen. Zu den einfachen Fällen zählen etwa prozessuale Entscheide wie Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen sowie Abschreibungs- oder Nichteintretensentscheide, aber auch einfache materiell-rechtliche Entscheide. Die Pauschalgebühren sind innerhalb der Gebührenrahmen, welche im VKD in § 16 (Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht), § 17 (Verfahren vor Bezirksgericht), § 18 (Verfahren vor

Obergericht), § 20 (Entscheide nach Urteilsfällung) und § 21 (Revisionsverfahren) geregelt sind, festzulegen.

8. Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)

8.1 Ausgangslage

Gemäss der heutigen Regelung in § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 setzt in Zivil- und Verwaltungssachen die als letzte urteilende kantonale Instanz die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung fest. Das Obergericht wird damit (als "die als letzte urteilende Instanz") zuständig erklärt, erstinstanzlich die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung festzusetzen, die nicht für das Rechtsmittelverfahren, sondern für das erstinstanzliche Verfahren auszurichten ist.

Nach Art. 75 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht nur gegen Entscheide zulässig, die ein oberes kantonales Gericht als Rechtsmittelinstanz gefällt hat (Prinzip des "double instance" im Bereich des Zivilrechts). Dasselbe gilt auch für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 114 BGG). Mit der heutigen Regelung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif setzt aber das Obergericht erstinstanzlich die für das erstinstanzliche Verfahren auszurichtende Entschädigung fest. Solche Entscheide können aufgrund von Art. 75 BGG nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, da in diesen Fällen das Obergericht nicht als Rechtsmittelinstanz, sondern als Erstinstanz über die Entschädigung entschieden hat. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 26. Juni 2019 (5A_1007/2018) festgehalten, dass es in diesen Fällen an einem anfechtbaren Entscheid fehlt und entsprechend der Kanton Aargau ein Rechtsmittel zu schaffen hat. Entsprechend ist § 12 Abs. 1 Anwaltstarif anzupassen.

Zudem besteht Anpassungsbedarf in § 12 Abs. 2 Anwaltstarif im strafrechtlichen Bereich für die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers: Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, ergehen in Form eines Urteils (Art. 80 Abs. 1 StPO). Im Urteil ist auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden (Art. 81 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. b, Art. 351 Abs. 2 StPO). Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Auslagen für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Das urteilende Gericht setzt die Entschädigung des amtlichen Verteidigers am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Dasselbe gilt für das Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerschaft (Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO). Da die Auslagen für die amtliche Verbeiständung und die unentgeltliche Rechtspflege Bestandteil der Verfahrenskosten bilden, hat das Gericht darüber im Sachurteil zu befinden (vgl. BGE IV 199 E. 5.1 S. 201). § 12 Abs. 2 Anwaltstarif, wonach die Entschädigung erst nachträglich in einem separaten Beschluss festgelegt wird, erweist sich damit als bundesrechtswidrig und ist entsprechend zu streichen.

8.2 Erläuterungen zur Bestimmung

§ 12 Anwaltstarif 3. Verfahren

¹ In Zivil- und Verwaltungssachen setzt ~~die als letzte~~ jede urteilende ~~kantonale~~ Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwaltes fest. Auf Gesuch der obsiegenden Partei setzt sie die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse fest, wenn die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht einbringlich ist.

² ~~In Strafsachen setzt jede urteilende oder das Verfahren einstellende Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsident, die dem amtlichen Verteidiger aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung des Anwaltes fest.~~

Absatz 1:

Mit der vorgesehenen Anpassung in § 12 Abs. 1 Anwaltstarif wird erreicht, dass das Bezirksgericht als erste Instanz und das Obergericht als Rechtsmittelinstanz über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Verfahren vor Bezirksgericht befinden und so den Betroffenen der bundesrechtlich erforderliche doppelte Instanzenzug zur Verfügung steht.

Absatz 2:

§ 12 Abs. 2 Anwaltstarif ist bundesrechtswidrig, da die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers gestützt auf Art. 135 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO im Urteil und nicht in einem nachfolgenden separaten Beschluss zu erfolgen hat. Die Bestimmung ist daher zu streichen.

9. Auswirkungen

9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Personelle und / oder finanzielle Auswirkungen auf den Kanton haben die beiden Vorlagen "Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen" sowie "Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren". Die anderen drei Vorlagen ziehen keine personellen oder finanziellen Auswirkungen nach sich, namentlich ergeben sich durch die Einführung von Pauschalgebühren in einfachen Strafverfahrens-Fällen keine Mehreinnahmen.

9.1.1 Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen

Mit der Einführung der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen entsteht beim Amt für Justizvollzug, das die Überwachung vollziehen wird, personeller und finanzieller Mehrbedarf. Gestützt auf eine von den Gerichten Kanton Aargau durchgeführte Analyse ist zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass in ca. 50 Fällen pro Jahr bei zivilrechtlichen Schutzmassnahmen eine elektronische Überwachung angeordnet wird, welche im Schnitt sechs Monate dauern wird.

Um diese Anzahl elektronischer Überwachungen durchführen zu können, benötigt das Amt für Justizvollzug 30 Feldgeräte mit GPS. Bisher verfügt das Amt für Justizvollzug nur über Geräte mit Radiofrequenz, ohne GPS. Diese sind aber für die Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen nicht geeignet. Das Amt für Justizvollzug hat für die technische Infrastruktur des Electronic Monitorings mit dem Kanton Zürich einen Leistungsvertrag betreffend Nutzung des Systems Electronic Monitoring bis Ende 2022 abgeschlossen. Ab dem Jahr 2023 wird eine gesamtschweizerische Lösung mit einem "Verein gesamtschweizerisches Electronic Monitoring Investition und Betrieb (Verein EM)" bestehen.

Für die Jahre 2021 und 2022 ist mit dem Kanton Zürich ein Mietvertrag für die Dauer von einem Jahr und einem Monat abzuschliessen. Die Miete beträgt gemäss Leistungsvertrag bei einer Mietdauer von einem Jahr Fr. 5'040.– jährlich pro Feldgerät. Wie hoch die Mietkosten ab dem Jahr 2023 mit der neuen Lösung über den Verein EM sein werden, ist noch nicht klar. Es ist aber davon auszugehen, dass die Mietkosten in etwa gleich hoch sein werden wie heute. Da ab dem Jahr 2023 eine längere Mietdauer vereinbart werden kann, reduzieren sich die Mietkosten. Bei einer Mietdauer von fünf Jahren belaufen sich die Mietkosten heute auf Fr. 2'856.–.

Die Miete der Geräte kann gestaffelt erfolgen. Im Dezember 2021 sollen für Ausbildungszwecke fünf Geräte, ab Januar 2022 zehn zusätzliche Geräte und ab Juli 2022 die restlichen 15 Geräte gemietet werden. Der Sachaufwand berechnet sich damit folgendermassen:

2021:	5 Feldgeräte, Miete je Fr. 420.– (Fr. 5'040.– / 12)	Fr.	2'100
2022:	15 Feldgeräte, Miete je Fr. 5'040.–	Fr.	75'600
	15 zusätzliche Feldgeräte ab Juli, Miete je Fr. 2'520 (Fr. 5040.– / 2)	Fr.	37'800
2023 ff:	30 Feldgeräte, Miete je Fr. 2'856.–	Fr.	85'680

Gemäss den Erfahrungen können mit einer 100 % - Stelle rund 12 GPS-Feldgeräte betrieben werden. Zu beachten ist, dass der Vollzug von elektronischen Überwachungen zivilrechtlicher Schutzmassnahmen voraussichtlich aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft der überwachten Personen mehr Aufwand generiert als die elektronische Überwachung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs. Das Amt für Justizvollzug benötigt daher 250 Stellenprozente, um die elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen mit 30 GPS-Feldgeräten vollziehen zu können. Davon sind 100 Stellenprozente mit einer Fachspezialistin bzw. Fachspezialist Betreuung (Lohnstufe 13) und 150 Stellenprozente mit Sachbearbeiter/-innen (Lohnstufe 10) per 1. Dezember 2021 zu besetzen. Der Personalaufwand setzt sich demnach wie folgt zusammen:

100% Fachspezialist/in Betreuung (Lohnstufe 13)

Nettolohn (inkl. 13. Monatslohn)	Fr.	120'000
Arbeitgeberbeiträge	Fr.	20'400
weitere Kosten (Spesen)	Fr.	<u>1'500</u>
Zwischentotal	Fr.	141'900

150 % Sachbearbeiter/in (LS 10)

Nettolohn (inkl. 13. Monatslohn)	Fr.	144'000
Arbeitgeberbeiträge	Fr.	24'480
weitere Kosten (Spesen)	Fr.	<u>1'100</u>
Zwischentotal	Fr.	<u>169'580</u>

Gesamttotal	Fr.	311'480
-------------	-----	---------

Gestützt auf die obigen Ausführungen ergeben sich folgende Gesamtkosten:

	2021	2022	2023 ff.
Sachaufwand	2'100	114'000	86'000
Personalaufwand	26'000	312'000	312'000
Gesamtaufwand	28'100	426'000	398'000

Der finanzielle Mehraufwand und die zusätzlichen 250 Stellenprozente sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 noch nicht eingestellt. Sie sollen nach der Anhörung in den AFP 2021–2024 aufgenommen werden.

9.1.2 Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren

Bei den Gerichten ist mit geringen Mehreinnahmen aufgrund der Einführung von neuen Gebühren für die von der Anwaltskommission geführten Verfahren zu rechnen.

9.2 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Umwelt und die Wirtschaft

Mit Auswirkungen auf die Gemeinden, die Wirtschaft und die Umwelt ist nicht zu rechnen.

9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit der Möglichkeit der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen wird der Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking und der Schutz gewaltbetroffener Personen verbessert.

Die anderen Vorlagen ziehen keine Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich.

9.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Mit der Vorlage "Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen" setzt der Kanton Aargau die bundesrechtlichen Vorgaben um. Andere Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen bestehen keine.

10. Weiteres Vorgehen

Anhörung	Oktober – Dezember 2019
Verabschiedung Botschaft für 1. Beratung durch den Regierungsrat	April / Mai 2020
1. Beratung im Grossen Rat	Juni – September 2020
Verabschiedung Botschaft für 2. Beratung durch den Regierungsrat	Dezember 2020 / Januar 2021
2. Beratung und Redaktionslesung im Grossen Rat	März – Juni 2021
Referendumsfrist	Juli – September 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022

11. Geplante Anträge an den Grossen Rat

11.1 Gesetzesänderungen

Vorgesehene Anträge für die erste Beratung:

1. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich des Handelsregisterrechts wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
3. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
4. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

11.2 Dekretsänderungen

Parallel zur ersten Beratung der Gesetzesänderungen werden dem Grossen Rat folgende Anträge zu den Dekretsänderungen zur Beschlussfassung vorgelegt:

1. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD) wird zum Beschluss erhoben.
2. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) wird zum Beschluss erhoben.

Beilagen

- Synopse zur Revision EG ZGB im Bereich der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (Beilage 1)
- Synopse zur Revision EG ZGB im Bereich des Handelsregisterrechts (Beilage 2)
- Synopse zur Revision EG ZPO (Beilage 3)
- Synopse zur Revision EG BGFA (Beilage 4)
- Synopse zur Revision VKD (Beilage 5)
- Synopse zur Revision Anwaltstarif (Beilage 6)
- Fragebogen (Beilage 7)